

3. Kolonial-Wesen.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 2 und 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes zc. (Bundes-Gesetzbl. S. 599) und der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) ist dem Gouvernements-Sekretär Dr. Neuhaus zu Dar-es-Salâm in Vertretung des Gerichts-Assessors Könnenkamp für seine Person und die Dauer dieser Vertretung die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, die Gerichtsbarkeit erster Instanz auszuüben, sowie bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich württembergische Zollinspektor Haller zu Stuttgart an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich württembergischen Ober-Revisors Späth dem Königlich preussischen Haupt-Zoll-Amt zu Breden, den Königlich preussischen Haupt-Steuer-Aemtern zu Dortmund, Iserlohn, Pippstadt, Minden, Münster und Rheine in Westfalen, sowie dem Haupt-Steuer-Amt zu Lemgo als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz zu Münster vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Steuer-Inspektor von Rathen zu Berlin an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Ober-Revisors Junghans den Königlich sächsischen Haupt-Zoll-Aemtern zu Schandau und Zittau und dem Königlich sächsischen Haupt-Steueramt zu Bautzen als Stationskontrolör mit dem Wohnsitz zu Zittau vom 1. Juli d. J. ab beigeordnet worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Andreas Komac, Holzarbeiter,	geboren am 27. November 1856 zu Breth, Bezirk Tolmein (österreichisches Kronland Görz und Gradiska),	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Juni 1892),	Königlich bayerisches Be- zirksamt Bamberg II,	25. Mai d. J.
----	---------------------------------	--	---	---	---------------